

SATZUNG DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT 1924 GERODA e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Schützengesellschaft 1924 Geroda“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geroda.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- Förderung und Pflege des sportlichen Schießens
- Abhaltung von gemeinschaftlichen Schießübungen
- **Förderung und Pflege weiterer sportlicher Aktivitäten**

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglied kann eine Person nur auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden.
2. Ehrenmitglied soll nur werden, wer sich um die Schützengesellschaft oder das Schießwesen besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt berührt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht gezahlt wird

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Mindestens 4 Vorstandsmitglieder gemeinsam können ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein beauftragen und bevollmächtigen.
3. Im Innenverhältnis ist zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert von
 - a) mehr als **1000 €** die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich,
 - b) mehr als **2500 €**, sowie zu einem Rechtsgeschäft, das das jeweilige Guthaben des Vereins übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
6. Zu den Vorstandssitzungen sind **die Abteilungsleiter** sowie der Jugendleiter einzuladen. Diese sind nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nur persönlich wahrgenommen werden.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Aushang im Schützenhaus unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Jahresrechnung mit Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl von 2 RechnungsprüfernJedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die

Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

4. Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet

- a) die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Satzungsänderung
- c) 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder bei der Auflösung des Vereins (s. hierzu § 10)

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist sie schriftlich durchzuführen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Schützenjugend

1. Die Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, bilden die Schützenjugend sie scheiden aus, sobald sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
2. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch den Vorstand zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.
3. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig ist innerhalb von 2 Monaten eine erneute Mitgliederversammlung

einzubrufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zur Auflösung des Vereins ist in dieser Versammlung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung soll die Liquidation durch den im Amt befindlichen Vorstand erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Geroda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Geroda, 13. März 2008